

Antrag des Synodalen Imbusch an die Föderationssynode betr. Entwurf einer Verfassung der EKM

Die Synode möge beschließen:

1. Artikel 55 (2) lautet:

“Die Landessynode berät und beschließt über alle Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit der Landeskirche, soweit sie nicht die Zuständigkeit dem Landeskirchenrat, dem Landesbischof oder dem Kollegium des Landeskirchenamtes übertragen hat....

Begründung: Wenn die Landessynode die Sachwalterin aller der Landeskirche zustehenden Rechte ist, ist unklar wie sich Zuständigkeiten bei anderen Organen der Landeskirche begründen. Die bisherige Formulierung des Absatzes 2 ist in diesem Punkt zumindest missverständlich.

2. Artikel 56 lautet:

“Der Landesbischof, sein ständiger Stellvertreter und der reformierte Senior haben ein Einspruchsrecht aus Bekenntnisgründen.“

Begründung: Konvente sollen nicht gebildet werden – s.u. Antrag zu Art. 58.

3. Artikel 57 (1) lautet:

Der Landessynode gehören an:

1. der Landesbischof, **ein Propst** und der reformierte Senior,
2. der Präsident des Landeskirchenamtes sowie **ein theologisches Mitglied** des Kollegiums des Landeskirchenamtes,
3. der Leiter des Diakonischen Werkes,
4. bis zu **80** Mitglieder, die von den Kreissynoden gewählt werden,
5. je Propstsprenge ein Superintendent,
6. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
7. insgesamt sechs bis zehn vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.

4. Artikel 57 (3) lautet:

Es ist zu gewährleisten, daß

1. die Zahl der in einem hauptamtlichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder nicht erreicht,
2. jeder Kirchenkreis mindestens zwei Synodale entsendet, von denen mindestens ein Ehrenamtlicher ist, und
3. Mitarbeiter aus kirchlichen Dienstbereichen sowie die kirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste angemessen vertreten sind.

5. Artikel 58 entfällt

Begründung: Konvente werden nicht gebildet.

6. Artikel 60 lautet:

Die Landessynode wird von einem Präsidium geleitet, das aus dem Präses und zwei Stellvertretern besteht. Diese drei dürfen nicht in einem hauptamtlichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen.

Zu ihrer ersten Tagung wird die Landessynode vom Altpräses einberufen.

7. Artikel 63 lautet:

Dem Landeskirchenrat gehören an.

1. Der Landesbischof als Vorsitzender,
2. **ein Propst** und der reformierte Senior,
3. der Präsident und **ein weiteres theologisches Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes**
4. der Präses der Landessynode und seine beiden Stellvertreter,
5. zehn weitere Mitglieder der Landessynode, darunter
 - a) **zwei ordinierte Mitarbeiter** und
 - b) ein anderer Mitarbeiter im Verkündigungsdienst
6. der Leiter des Diakonischen Werkes.

Die weiteren Pröpste und die weiteren Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes nehmen beratend an den Verhandlungen des Landeskirchenrates teil.

Begründung für alle Anträge zu Art. 57 (1) und (3), Art. 60 und Art. 63 Um das synodale Element auf der Ebene der Landeskirche zu stärken, sollen Ehrenamtliche substanziell in die Verantwortungsstrukturen der Kirche einbezogen sein. Es erscheint sinnvoll, den Grundsatz, dass in allen gewählten Gremien (Gemeindekirchenrat, Kreissynode, Kreiskirchenrat, Landessynode) die Ehrenamtlichen mehr als die Hälfte der Mitglieder stellen, auch für den Landeskirchenrat beizubehalten.

8. Artikel 64 (5) und 69(4) sind zu streichen.

Begründung: Standortfragen sind nicht Gegenstand der Verfassung.

9. Artikel 73 (2) 8. ist zu streichen.

Begründung: Dienstaufsicht behindert die geistliche Leitung durch die Pröpste. Sie kann nur Aufgabe des Landeskirchenamtes sein.

10. Artikel 73 (4) und Artikel 77 (2) sind zu streichen.

Begründung: Da keine Konvente gebildet werden (Streichung Art. 58), können auch keine Zuständigkeiten der Konvente mehr beschrieben werden.

Zeitz, 6.5.2008

Mathias Imbusch